Pflege-Infos to go - Der Entlastungsbetrag

04.12.2024 - Dietmar Fischer – Regionalbüro Bergisches Land

Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Gefördert von:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN
PKV Verband der Privaten Krankenversicherung

Wir alle werden älter…

© Peter Gaymann

Ab Pflegegrad 1 steht der sogenannte Entlastungsbetrag zur Verfügung!

DER ENTLASTUNGSBETRAG

Seit der Pflegereform 2017 und der Einführung der Pflegegrade 1-5 steht **allen** Personen mit einem Pflegegrad ein Budget für Betreuungsleistungen zur Verfügung, der sogenannte „**Entlastungsbetrag**“.

~~125~~ 131* Euro im Monat

*ab 01.01.2025 sind es 131,-€/Monat

WAS IST DER ENTLASTUNGSBETRAG?

Den **Entlastungsbetrag in Höhe von ~~125~~ 131* Euro** monatlich gibt es zusätzlich zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung.

Damit können u.a. **Angebote zur Unterstützung im Alltag** finanziert werden, die Personen helfen sollen ihren Alltag zu bewältigen.

*ab 01.01.2025 sind es 131,-€/Monat

DER ENTLASTUNGSBETRAG

Zielgruppen für die Nutzung des Entlastungsbetrages sind…

1. hilfebedürftige Personen mit Pflegegrad in häuslicher Pflege sowie
2. Pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende*.

© Peter Gaymann

*Anspruchsberechtigte Person ist aber immer die oder der Pflegebedürftige, die Pflegeperson ist nur indirekt berechtigt!

WAS KANN MIT DEM ENTLASTUNGSBETRAG FINANZIERT WERDEN?

- Leistungen der **Tages- und Nachtpflege**
- Leistungen der **Kurzzeitpflege**
- Leistungen der **ambulanten Pflegedienste**
  - (in den Pflegegraden 2 bis 5 ausschließlich für Leistungen der Betreuung und Haushaltsführung, in Pflegegrad 1 auch für Hilfen bei der körperbezogenen Pflege)
- Hilfe und Unterstützung durch Einzelpersonen auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements > **Nachbarschaftshilfe**
- Hilfe und Unterstützung durch Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses erbringen > **Minijob**
- Nach dem Landesrecht NRW anerkannte > **Angebote zur Unterstützung im Alltag**

WAS KANN MIT DEM ENTLASTUNGSBETRAG FINANZIERT WERDEN?

Leistungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege

- Über die Pflegeversicherung werden nur die pflegebedingten Kosten für teilstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege abgedeckt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind als Eigenanteil privat zu finanzieren.
- Bei der Kurzzeitpflege, aber auch bei der Tages- und Nachtpflege kann der Entlastungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Investitionskosten verwendet werden.
- Der Entlastungsbetrag ergänzt so die Leistungen der Pflegeversicherung für die teilstationäre Pflege oder die Kurzzeitpflege, denn diese Kostenanteile müssten sonst selbst getragen werden.
- Voraussetzung mind. PG 2, da sonst kein Anspruch auf Kurzzeit- und Tagespflege besteht.

Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungen als Nachbarschaftshelfer/-in bei der Pflegekasse:

- Die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich, Finanzierung lediglich als Anerkennung, bzw. Aufwandsentschädigung*
- Nachweis über einen Pflegekurs nach §45 SGB XI (ca. 12 Stunden) **oder** Kenntnisnahme der Informationsbroschüre „Nachbarschaftshilfe“
- Sie dürfen **nicht** mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben
- Sie dürfen nur max. **2** Personen betreuen

*Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung:
Verdienstausfall, Fahrtkosten, Belege (Quittungen) für Betreuungsaufwendungen, die für die Betreuungskraft im Zusammenhang mit der Nachbarschaftshilfe entstanden sind, pauschale Abgeltung des zeitlichen Aufwandes.

WER HILFT?

Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

https://nachbarschaftshilfe.nrw/

Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis (Minijob)

Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungen als Minijobber/-in bei der Pflegekasse

- ein bescheinigtes Beratungsgespräch im Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz
- Nachweis über einen Pflegekurs nach § 45 SGB XI (ca. 12 Stunden)
- Anmeldung durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung oder im Falle einer geringfügigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale
- Sie dürfen nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben
- Vergütung als Minijob (bis zu 556,-€)*

*ab 01.01.2025, orientiert am gesetzl. Mindestlohn

WER HILFT?

Nach dem hiesigen Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag durch selbständige Einzelhelfende oder Kleinunternehmer

Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungen bei der Pflegekasse

- Basisqualifikation im Umfang von mind. 40 Stunden
- Erstellung eines Leistungskonzepts
- Anerkennung durch die Stadt / den Kreis
- Nachweis der Zuverlässigkeit (behördliches Führungszeugnis)
- Begleitung durch eine Fachkraft aus dem Sozial- und Gesundheitswesen
- Vergütung durch das MAGS* begrenzt auf max. **38€/Std. ****

Diese Angebote findet man auf der Seite https://angebotsfinder.nrw.de/uia/angebotsfinder

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW / ** Ab 01.01.2025, zuvor waren es 36,-€/Std.

Leistungsformen

1. Betreuung
2. Hauswirtschaftliche Unterstützung
3. Entlastung durch individuelle Hilfen
4. Entlastung von Angehörigen

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM ALLTAG

LEISTUNGSFORMEN

Betreuungsangebote sind z.B.

- Anleitung und Unterstützung bei sinnvoller Beschäftigung
- Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und Teilnahme an der Gesellschaft
- Gespräche führen, Vorlesen, Erinnerungsübungen, Singen
- Nicht: Körperbezogene Pflegemaßnahmen oder medizinische Hilfen

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM ALLTAG

LEISTUNGSFORMEN

Hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen sind z.B.

- Unterstützung beim Reinigen der Wohnung
- Pflege von Zimmerpflanzen
- Versorgung von Haustieren
- Wäschepflege
- Nicht: Rein handwerkliche Arbeiten (Reparatur von Einrichtungsgegenständen oder E-Geräten, Anlieferung von Einkäufen)

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM ALLTAG

LEISTUNGSFORMEN

Unterstützung durch individuelle Hilfen sind z.B.

- Begleitung außerhalb der Häuslichkeit (Fahrt zum Arzt, Friedhofsbesuch etc.)
- Hilfe bei Korrespondenzen
- Hilfestellung bei Krankenhausaufenthalten

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM ALLTAG

LEISTUNGSFORMEN

Entlastungsangebote für Angehörige sind z.B.

- Beratung und Information über Angebote zur Unterstützung vor Ort
- Hilfestellung bei der Organisation von Unterstützungsangeboten
- Organisation von Treffen mit anderen Pflegepersonen

Nachdenkliches am Ende

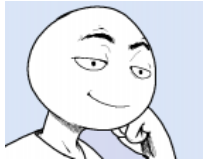

Der, den ich liebe, hat mir gesagt, dass er mich braucht.
Darum gebe ich auf mich acht…!

Nach Bertolt Brecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

PKV
Verband der Privaten
Krankenversicherung